



## **Badeordnung für die Schwimmhalle Jarplund**

### **1. Allgemeines**

- a) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad.
- b) Das Bad steht der Allgemeinheit, Schulen, Vereinen und sonstigen Nutzungsberechtigten zur Verfügung.
- c) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste und Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten der Schwimmhalle erkennt jeder Besucher/Nutzer diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- d) Die Schwimmhalle bleibt in den Weihnachtsferien sowie in der 1. bis 3. Woche der Sommerferien gesperrt (Grundsatz), unbenommen davon sind Sperrungen wegen evtl. Sanierungs- und Baumaßnahmen oder aus sonstigen Anlässen.
- e) Grundsätzlich erfolgt ebenso keine Nutzung an unterwöchigen gesetzlichen Feiertagen (Bsp. Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstmontag etc.). Sofern doch eine Nutzungsabsicht an derlei Tagen besteht, so ist die Liegenschaftsabteilung der Gemeinde Handewitt sowie der Hausmeister immer vorab zu informieren. Ein ausreichender zeitlicher Vorlauf ist zu gewährleisten. Zu berücksichtigen ist, dass an diesen Feiertagen gemeindlicherseits keine Reinigung der Schwimmhalle vorgenommen wird.
- f) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast oder der Nutzer für den Schaden.
- g) Fundgegenstände sind dem Hausmeister zu übergeben.

### **2. Öffnungszeiten und Zutritt**

- a) Das Bad darf nur mit gültigem Ausweis zur Nutzung betreten werden.
- b) Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Schwimmbad oder anderen dazugehörenden Räumlichkeiten verschaffen und Leistungen kostenfrei in Anspruch nehmen, werden des Bades verwiesen und bei der Polizei angezeigt.
- c) Die Badezeit endet 15 Minuten vor Schließung des Bades und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Lösens der Eintrittskarte. Letzter Einlass ist 45 Min. vor Schließung des Bades. Mit Ablauf der Öffnungszeiten ist das Gebäude zu verlassen.
- d) Die Liegenschaftsabteilung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon bei vorliegender Notwendigkeit einschränken oder verbieten.

- e) Während der für die Allgemeinheit bestimmten Öffnungszeiten steht die Benutzung des Bades jedermann mit Ausnahme solcher Personen frei, die an ansteckenden Krankheiten leiden, offene Wunden (ausgenommen geringfügige Verletzungen) haben oder unter Alkohol-, Medikamenten- oder Drogeneinfluss stehen oder Hausverbot bekommen haben.
- f) Personen mit Neigungen zu Krampf-, Ohnmachts- oder Epilepsieanfällen, Herz- und Kreislaufkranke sowie geistig behinderten Menschen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Betreuungsperson gestattet.
- g) Der Aufenthalt von Tieren aller Art in der Schwimmhalle ist untersagt.

### **3. Verhalten im Bad**

- a) Die Badegäste haben alles zu unterlassen was die guten Sitten, die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Reinlichkeit in den Badeanlagen verletzt oder gefährdet.
- b) Das Einspringen in das Becken ist ausschließlich von den Sprunganlagen gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle, die sich beim Einspringen ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Badpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Aufsichtspflicht nachgewiesen werden kann.
- c) Das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken, das Unterschwimmen der Sprungbereiche bei Freigabe der Anlagen, das Rennen auf den Beckenumgängen und das Turnen an den Einstiegsleitern und Haltestangen sind untersagt.
- d) Behälter aus Glas und andere leicht zerbrechliche Gegenstände dürfen im Umkleide-, Sanitär und Badbereich nicht benutzt werden.
- e) Innerhalb des Gebäudes besteht ein striktes Rauchverbot.
- f) Die Einnahme von alkoholischen Getränken im gesamten Schwimmhallenbereich ist untersagt.

### **4. Benutzung des Bades**

- a) Die Badegäste dürfen die Duschräume und die Schwimmhalle nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten. Vor Betreten der Schwimmhallen hat der Badegast im Duschaum die Pflicht, seinen Körper mit Seife, Duschgel o. ä. ohne Badebekleidung gründlich zu reinigen.
- b) Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- c) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

- d) Aus hygienischen Gründen haben Säuglinge und Kleinstkinder Schwimmwindeln zu tragen.
- e) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorcheln sowie der Einsatz von Trainingshilfsmitteln ist während des öffentlichen Badebetriebes untersagt. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- f) Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

## **5. Haftung**

- a) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen der Gemeinde, die Bäder und Ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- b) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für abgestellte Fahrzeuge auf den Stellplätzen.
- c) Der Gast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgemäße Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Bad der Gemeinde zufügt.
- d) Unfälle oder Schäden sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche.

## **6. Besondere Bestimmungen für die Schwimmhalle**

- a) Das Essen sowie das Trinken sind innerhalb der Schwimmhalle nicht gestattet.
- b) Der Aufenthalt im Hallenbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet, das bloße Tragen von Unterwäsche oder Straßenkleidung zum Schwimmen ist untersagt.

## **7. Verstoß gegen die Haus- und Badeordnung**

- a) Die Gäste und Nutzer haben den Anordnungen des Hausmeisters bzw. der Badeaufsicht unbedingt Folge zu leisten. Diese haben das Haus- und Weisungsrecht im Auftrag des Bürgermeisters.
- b) Bei Verstößen gegen diese Ordnung ist der Hausmeister berechtigt, einzelne Personen, eventuell auch die ganze Gruppe, aus der Halle zu weisen.

- c) Bei wiederholten Verstößen kann eine Gruppe durch die Gemeinde von der Benutzung der Halle befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern nur die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung).

Diese Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 30.12.1991 außer Kraft.

Handewitt, den 01.10.2022

Gemeinde Handewitt  
Der Bürgermeister

  
(Rasmussen)

